**Leasing vorzeitig auflösen**

In diesem Artikel möchten wir uns einem Thema widmen, dass in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat, insbesondere wenn man bedenkt, dass ein Großteil der Neuwägen in Österreich über Leasing finanziert wird.

Grundsätzlich bedeutet Leasing, dass dem Leasingnehmer eine Sache während der vertraglichen Nutzungsdauer gegen Entgelt zum Gebrauch und zur Nutzung überlassen wird.

Das Finanzierungsleasing, eine häufig vorkommende Finanzierungsform, insbesondere beim Kfz-Leasing, unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Mietvertrag jedoch dadurch, dass das wirtschaftliche Risiko dem Leasingnehmer zugeordnet wird. Dies bedeutet, der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Raten bei zufälliger Beschädigung des Leasinggutes weiterzuzahlen und trägt auch die Gefahr für dessen zufälligen Untergang. Nach dem Ende der Vertragslaufzeit kann der Leasingnehmer die Sache zurückgeben, oder es wird ihm auch die Möglichkeit eingeräumt, die geleaste Ware zu einem vereinbarten Restwert zu kaufen.

Was muss jedoch ein Leasingnehmer beachten, wenn er sich dazu entschließt, den Leasingvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit aufzulösen, entweder weil er sich dazu entschlossen hat die Sache vorzeitig zu erwerben oder weil er den Vertrag beenden möchte und das Leasingobjekt zurück stellen….?

Eine rechtliche Regelung zur vorzeitigen Vertragsauflösung bei Verbraucherleasingverträgen findet sich im Verbraucherkreditgesetz (VKrg.).

Nach dem VKrg. können Verbraucher einen Leasingvertrag jederzeit vorzeitig auflösen, eine Kündigungsfrist oder ein bestimmter Kündigungstermin muss nicht eingehalten werden. Dieses Kündigungsrecht ist von Gesetzeswegen zwingend vorgesehen und kann davon durch vertragliche Vereinbarung nicht zulasten des Verbrauchers abgegangen werden.

Dem Leasingnehmer steht es vor Ablauf der Vertragszeit offen, sollte eine diesbezügliche Möglichkeit vereinbart worden sein, das Leasingobjekt zu erwerben oder jedenfalls das Leasingobjekt zurück zu stellen. Macht der Leasingnehmer von seinem ihm eingeräumten Recht Gebrauch, das Leasingobjekt zu erwerben, vermindern sich die von ihm zu leistenden Zahlungen, entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer.

Bei der Vertragsabrechnung wird die Summe von den noch ausstehenden Leasingraten und dem Restwert ermittelt, wobei alle diese erst in Zukunft fälligen Beträge (mit dem aktuellen vertraglichen Sollzinssatz) auf den Auflösungszeitpunkt abgezinst werden.

Stellt der Leasingnehmer die Sache hingegen vorzeitig zurück, so sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache im Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern.

Die Zahlungspflicht des Verbrauchers verringert sich somit um die Kosten und Zinsen für den abgeschnittenen Zeitraum. Zudem ist der Wert des Leasinggegenstandes im Zeitpunkt der Rückgabe entsprechend in Anschlag zu bringen. Ergibt sich auf Grund der Gegenüberstellung eine Differenz, muss der Leasingnehmer diese bezahlen. Problematisch ist daher die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages bei einer Rückgabe des Fahrzeuges insofern, als dass die Wertminderung eines Fahrzeuges erheblich rascher abläuft, als die Abzahlung des von der Leasinggesellschaft vorfinanzierten Kaufpreises, dies führt dazu, dass der zuvor erwähnte Differenzbetrag, vor allem zu Beginn des Leasingvertrages sehr hoch sein kann und daher eine vorzeitige Vertragsauflösung sehr teuer kommt.

Bevor man sich dazu entscheidet, einen Leasingvertrag vorzeitig aufzulösen, sollte man daher jedenfalls genau berechnen lassen, mit welchen finanziellen Auswirkungen die Auflösung verbunden ist.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben oder auch in anderen Angelegenheiten steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zur Verfügung.